

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 38.

Münsterberg, Mittwoch den 11. September

1912.

[H. 6801.] **Wahl der Vertrauensmänner und Erfahmänner für die Angestellten-Versicherung.** (§§ 145 ff des Versicherungsgesetzes für Angestellte.) Die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahmänner für die Angestellten-Versicherung findet statt:

- a. am Freitag den 26. Oktober 1912 von 9 bis 10 Uhr vormittags für die Arbeitgeber und
- b. am Freitag den 25. Oktober 1912 von 11 bis 12 Uhr vormittags für die Angestellten für den Wahlkreis (Kreis Münsterberg.)

Gewählt wird im **Kreisbause in Münsterberg** im Sitzungssaal.

Es sind zu wählen **6 Vertrauensmänner** und **12 Erfahmänner.**

Die Vertrauens- und Erfahmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Erfahmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Kreises Münsterberg wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Kreise Münsterberg wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betrieb haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

- a, die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
- b, die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
- c, die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

- A. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
- B. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, **Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, also bis spätestens zum 3. Oktober d. J. bei dem unterzeichneten Wahlleiter einzureichen.**

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Erfahmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.